

Oberbergamt · Postfach 11 53 · 38669 Clausthal-Zellerfeld

Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld

Bergämter des

1.40

Bezirks

Bearbeitet von Herrn Heßlau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

11.2 - 1/98 - A || e 3 - |

Durchwahl (05323) 7232 41

Clausthal-Zellerfeld

22.07.98

Quarz, Quarzit und Ton als grundeigene Bodenschätze im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG

Da verschiedentlich von Betrieben immer wieder nachgefragt wird, welche Kriterien Quarz, Quarzit und Ton zu grundeigenen Bodenschätzen im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG machen, übersende ich als Anlage ein Schreiben, in dem diese Kriterien dargestellt und erläutert werden.

Zusätzlich weise ich darauf hin, daß die Feuerfestigkeit (Kegelfallpunkt) nach DIN EN 993-12 Ausgabe 6/97 "Prüfverfahren für dichte geformte feuerfeste Erzeugnisse - Teil 12: Bestimmung des Kegelfallpunktes (Feuerfestigkeit)" bestimmt wird. Diese DIN EN ersetzt die frühere DIN 51063 Teile 1 und 2 von September 1972 "Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe - Segerkegel (SK), Bestimmung des Kegelfallpunktes mit kleinen Segerkegeln bzw. Prüfung der Segerkegel mit Standard-Segerkegeln".

Diese Verfügung ist unter 1.40 zur Sammlung der Rundverfügungen zu nehmen.

gez. Rölleke

## Abschrift



Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld

Oberbergamt • Postfach 11 53 • 38669 Clausthal-Zellerfeld

Forschungsinstitut für anorganische Werkstoffe GmbH Heinrich-Meister-Straße 2

56203 Höhr-Grenzhausen

Bearbeitet von Herrn Larres

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 53 23) 72 32 06

Clausthal-Zellerfeld

21.05.96

11.2 1/06 \M/ 7300

11.2 - 1/96 - W 7300 -1

Grundeigene Bodenschätze im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG, insbesondere Ton

- Ihr Schreiben vom 01.03.1996 -
- Telefonat mit Frau Knodt -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld ist eine Mittelbehörde des Landes Niedersachsen. Der Zuständigkeitsbereich des hiesigen Oberbergamtes erstreckt sich aber auf insgesamt fünf Bundesländer. Die Tätigkeit für die Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein ist durch Staatsverträge geregelt. Nähere Hinweise können der beiliegenden Kopie aus der Veröffentlichung "Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland 1994" entnommen werden.

Von den in § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesberggesetzes genannten Bodenschätzen werden zur Zeit Kieselgur, Ton und Quarzsand im OBA-Bezirk gewonnen.

Zu den Kriterien, die Quarz/Quarzit bzw. Ton zu einem Bodenschatz im Sinne der genannten Vorschrift machen, ist folgendes anzumerken:

- 1. <u>Quarz/Quarzit</u> müssen sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen. Probleme haben sich hier bislang nicht ergeben. Zum einen ist der Wortlaut des Bundesberggesetzes identisch mit der Formulierung der früher geltenden Verordnung vom 31.12.1942. Zum zweiten standen die Quarzsandtagebaue des Bezirks bereits vor Inkrafttreten des BBergG unter Bergaufsicht. Generell wird man Quarz/Quarzit unter folgenden Voraussetzungen als geeignet zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse ansehen können:
  - Segerkegeltest: SK 26
  - SiO2-Gehalt von mindestens 80 % in der Lagerstätte

- Unabhängig von den vorstehenden Kriterien sind Quarz- und Quarzitlagerstätten als geeignet anzusehen, wenn nachgewiesen wird, daß der eindeutig überwiegende Teil der Produktion - ohne oder nach Aufbereitung - tatsächlich in der Feuerfestindustrie, d. h. zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse Verwendung findet (tatsächliche Verwendung als Indiz für die Eignung). In Sonderfällen kann die Eignung auch durch andere für die Lagerstätte repräsentative Einzeluntersuchungen nachgewiesen werden, unter Umständen nach Aufbereitung in großtechnischem Maßstab.
- Für Kleb- und Formsande ist in jedem Fall eine Sonderuntersuchung erforderlich.

## 2. Ton muß sich eignen zur Herstellung von

- feuerfesten Erzeugnissen (oder)
- säurefesten Erzeugnissen (oder)
- nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen (oder)
- Aluminium.

Ist nur eines dieser Kriterien erfüllt (egal welches) fällt der Tonabbau unter Bergrecht. Die Rechtslage hat sich damit seit Inkrafttreten des Bundesberggesetzes erheblich verändert, denn zu Zeiten der Verordnung vom 31.12.1942 mußte die Feuer- und die Säurefestigkeit erfüllt sein, heute genügt eines der beiden Kriterien!

Bei der Feuerfestigkeit geht man zunächst weiter von dem Segerkegel-Fallpunkt (SK 26) aus. Zusätzliche Punkte werden aber auch herangezogen.

Die Säurebeständigkeit ist - wie Sie auch ausführen - ganz wesentlich vom Brand abhängig. Sie kann nicht am rohen Bodenschatz, sondern nur an einem gebrannten Produkt ermittelt werden. Die Säurebeständigkeit sollte vorzugsweise nach DIN 51 102 Teil 2 bestimmt werden und der Masseverlust sollte 3 - 4 % nicht überschreiten. Wichtig ist eine repräsentative Probenahme aus der Lagerstätte. Aus den Proben ist durch mehrere Brände das optimale Probeerzeugnis zu finden. Es wäre zu prüfen, inwieweit man den Grad des Brandes anhand des Temperatur-Erweichungs-Verhaltens vorher festlegen kann.

Gegebenenfalls können weitere Eigenschaften herangezogen werden.

Für die Frage, welche Produkte als "Ziegeleierzeugnisse" anzusehen sind, kann das "Systematische Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Ausgabe 19.." des Statistischen Bundesamtes als Hilfsmittel dienen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrage gez. Larres